

Landessynode 2013

2. (ordentliche) Tagung der
17. Westfälischen Landessynode
vom 18. bis 22. November 2013

Bestätigung

der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD und der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung vom 17. Januar 2013

Überweisungsvorschlag: Tagungsgesetzes -Ausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachstehende gesetzesvertretende Verordnung vor und bittet sie, zu beschließen:

Die Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD und der Pfarrbesoldungs- und versorgungsordnung vom 17. Januar 2013 (KABl. S. 2 f.) wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung bestätigt.

I.

Die Kirchenleitung hat am 17. Januar 2013 die anliegende Gesetzesvertretende Verordnung beschlossen. Sie wurde im Kirchlichen Amtsblatt 2013 auf Seite 2 f. veröffentlicht.

II.

Die Landessynode 2012 hat im Beschluss 103 Folgendes festgestellt:

„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung zu prüfen, ob die Vorruhestandsregelung des § 12 AG PfdG.EKD im Hinblick auf die geplante Versorgungsrechtsänderungsregelung des Landes NRW eine Fassung erhält, die die ab 1. Januar 2013 geltende Rechtslage festschreibt.“

Diesem Beschluss trägt die Gesetzesvertretende Verordnung (Anlage 1) Rechnung.

Zur Erläuterung:

Das am 1. Januar 2013 in Kraft getretene Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD (AG PfdG.EKD) enthält in § 12 die noch bis zum 31. Dezember 2015 geltende Vorruhestandsregelung, die sogenannte 58er-Regelung. Diese erlaubt Pfarrerinnen und Pfarrern, mit Vollendung des 58. Lebensjahres in den Ruhestand zu treten. Aufgrund der dynamischen Inbezugnahme des Versorgungsrechts, das für die Beamtinnen und Beamten des Landes NRW gilt, konnte die Minderung der Ruhestandsbezüge bei Vorruhestand zum Zeitpunkt des Beschlusses der Landessynode 2012 maximal 7,2 % betragen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat nun – Vorankündigungen entsprechend – zum 1. Juni 2013 das Versorgungsrecht geändert. Im Zuge dessen erfolgt die schrittweise Erhöhung der maximalen Minderung von 10,8 auf 14,4 Prozent bei Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der Regelaltersgrenze (analog zum Rentenrecht).

Da die Vorruhestandsregelung in § 12 AG PfdG.EKD so formuliert war, dass diese Gesetzesänderung des Landes mitvollzogen worden wäre, hätten die berechtigten Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach Inkrafttreten des neuen Landesrechts von der 58-Regelung Gebrauch gemacht hätten, höhere Abschläge hinzunehmen gehabt, als in der Vergangenheit. Im schlechtesten Fall wären dies 10,5 Prozent gewesen. Eine solche Verschlechterung würde für einen Teil der Pfarrerinnen und Pfarrer, die die Inanspruchnahme der 58er-Regelung geplant hatten, den Vorruhestand aus finanziellen Gründen verhindern.

Insgesamt können 327 Personen der Jahrgänge 1955-1957 von der 58er-Regelung Gebrauch machen. Im Jahr 2012 wurden 190 Anfragen zur Berechnung von Ruhegehaltsbezüge erstellt, die sich auf den Zeitraum bis 2015 erstrecken. Tatsächliche Versetzungen in den Vorruhestand gab es im Jahr 2012 allerdings nur 3; für das Jahr 2013 zeichnet sich ab, dass die Zahl der Vorruheständler sich auf 13 belaufen wird.

Um den mit der 58er-Regelung beabsichtigten nennenswerten Personalabbau tatsächlich zu erreichen und den Pfarrstellenmarkt weiterhin offen und beweglich zu halten, erscheint es

deshalb sinnvoll, die Vorruhestandsregelung nicht durch die Rechtsänderung des Landes zu verschlechtern, sondern eine zeitlich befristete günstigere Regelung zu schaffen. Im Hinblick auf die Anzahl der berechtigten Pfarrerinnen und Pfarrer und die zu erwartende Zahl derer, die von der Möglichkeit tatsächlich Gebrauch machen werden, ist dieses Anliegen auch unter haushalterischen Gesichtspunkten vertretbar.

Vor diesem Hintergrund sieht die vorliegende Gesetzesvertretende Verordnung vor, für die Höhe der Minderung weiterhin nur die Zeit zwischen Vollendung des 63. und des 65. Lebensjahres zugrunde zu legen. Damit wird die in der EKvW am 1. Januar 2013 geltende Rechtslage festgeschrieben und es verbleibt bei Abschlägen von höchstens 7,2 Prozent.

Pfarrerinnen und Pfarrer, die während der Geltung des § 12 AG PfdG.EKD die Versetzung in den Ruhestand ab Vollendung des 63. Lebensjahres beantragen (gesetzliche Antragsgrenze gem. § 88. Abs. 1 Nr. 1 PfdG.EKD), werden auch nach der für sie günstigeren Regelung des § 12 AG PfdG.EKD in den Ruhestand versetzt, da sie sonst trotz längeren Dienstes größere Minderungen hinnehmen müssten als die Kollegen, die bereits mit 58 in den Ruhestand gehen.

Die Änderung von § 27 Absatz 3 PfbVO ist nötig, um die im Pfarrdienstgesetz.EKD festgelegte höhere Regelaltersgrenze einzufügen.

Die Gesetzestexte in alter und neuer Fassung können der Synopse in Anlage 2 entnommen werden.

Die Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (VKPB) sowie die Evangelische Kirche im Rheinland und die Lippische Landeskirche wurden im Vorfeld über die Gesetzesvertretende Verordnung informiert.

III.

Die gesetzesvertretende Verordnung ist nach Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung der Landessynode zur Bestätigung vorzulegen. Um diese Bestätigung wird die Landessynode hiermit gebeten.

ANLAGE 1

Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes des Pfarrdienstgesetzes.EKD und der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Kirchenleitung erlässt aufgrund von Artikel 144 der Kirchenordnung die folgende gesetzesvertretende Verordnung:

Artikel 1 Änderung von § 27 PfBVO

1. In § 27 Absatz 3 Satz 1 PfBVO wird der 2. Halbsatz nach den Worten: „vor Ablauf des Monats,“ wie folgt gefasst:

„in dem sie oder er die für sie oder ihn geltende gesetzliche Altersgrenze nach § 87 Absatz 2 Satz 2 PfdG.EKD erreicht.“

2. § 27 Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Nr. 3:

„3. 7,2 % nicht übersteigen, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer von der Vorruhestandsregelung des § 12 AGPfdG Gebrauch macht.“

Artikel 2 Änderung von § 12 AGPfdG

Die Vorschrift erhält folgende Fassung:

„Im Interesse des Abbaus eines Personalüberhangs im pfarramtlichen Dienst können Pfarrfrauen und Pfarrer nach Vollendung des 58. Lebensjahres bis zum 31. Dezember 2015 ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden. Die Verminderung des Ruhegehaltes wegen der vorzeitigen Zuruhesetzung richtet sich nach § 27 Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung mit der Maßgabe, dass die Verminderung nur für die Zeit ab Beginn des Monats, der auf die Vollendung des 63. Lebensjahres folgt, bis zum Abschluss des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, zu berechnen ist. Bei Pfarrfrauen und Pfarrern, die bei Beginn des Ruhestandes im Sinne von Satz 1 schwerbehindert nach Teil 2 SGB IX sind, erfolgt keine Verminderung des Ruhegehaltes wegen des vorzeitigen Eintritts in den Ruhestand.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Bielefeld, 17. Januar 2013

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L.S.)

Henz

Winterhoff

Az.: 300.12

Synopse § 12 AG PFDG.EKD

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 12 Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand (zu § 88 Absatz 3 PFDG.EKD)</p> <p>Im Interesse des Abbaus eines Personalüberhangs im pfarramtlichen Dienst können Pfarrerinnen und Pfarrer bis zum 31. Dezember 2015 ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie spätestens bis zum 31. Dezember 2015 das 58. Lebensjahr vollenden. Die Verminderung des Ruhegehaltes wegen der vorzeitigen Zuruhesetzung richtet sich nach § 27 Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung mit der Maßgabe, dass die Verminderung nur für die Zeit ab Beginn des Monats, der auf die Vollendung des 63. Lebensjahres folgt, bis zum Abschluss des Monats, in dem die gesetzliche Altersgrenze erreicht wird, zu berechnen ist; § 14 Absatz 3 Satz 4 Beamtenversorgungsgesetz gilt entsprechend. Bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die bei Beginn des Ruhestandes im Sinne von Satz 1 schwerbehindert nach Teil 2 SGB IX sind, erfolgt keine Verminderung des Ruhegehaltes wegen des vorzeitigen Eintritts in den Ruhestand.</p>	<p>§ 12 Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand (zu § 88 Absatz 3 PfdG.EKD)</p> <p>Im Interesse des Abbaus eines Personalüberhangs im pfarramtlichen Dienst können Pfarrerinnen und Pfarrer <u>nach Vollendung des 58. Lebensjahres</u> bis zum 31. Dezember 2015 ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie spätestens bis zum 31. Dezember 2015 das 58. Lebensjahr vollenden. Die Verminderung des Ruhegehaltes wegen der vorzeitigen Zuruhesetzung richtet sich nach § 27 Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung mit der Maßgabe, dass die Verminderung nur für die Zeit ab Beginn des Monats, der auf die Vollendung des 63. Lebensjahres folgt, bis zum Abschluss des Monats, in dem <u>das 65. Lebensjahr vollendet wird</u>die gesetzliche Altersgrenze erreicht wird, zu berechnen ist; § 14 Absatz 3 Satz 4 Beamtenversorgungsgesetz gilt entsprechend. Bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die bei Beginn des Ruhestandes im Sinne von Satz 1 schwerbehindert nach Teil 2 SGB IX sind, erfolgt keine Verminderung des Ruhegehaltes wegen des vorzeitigen Eintritts in den Ruhestand.</p>

Synopse § 27 Abs. 3 PfbVO

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 27 Absatz 3 PfbVO</p> <p>Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 % auch für jedes Jahr, um das die Pfarrerin oder der Pfarrer vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 65. Lebensjahr vollendet, in unmittelbarem Anschluss an den Wartestand in den Ruhestand tritt. Die Minderung des Ruhegehaltes darf 10,8 % nicht übersteigen.</p> <p>Abweichend von Satz 1 und 2 darf die Minderung des Ruhegehalts</p> <ol style="list-style-type: none">1. 3,6 % nicht übersteigen, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer vor dem 1. Januar 2005 in den Ruhestand versetzt wird,2. 7,2 % nicht übersteigen, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer vor dem 1. Januar 2006 in den Ruhestand versetzt wird.	<p>§ 27 Absatz 3 PfbVO</p> <p>Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 % auch für jedes Jahr, um das die Pfarrerin oder der Pfarrer vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er <u>das 65. Lebensjahr vollendet die für sie oder ihn geltende gesetzliche Altersgrenze nach § 87 Absatz 2 PfdG.EKD</u>, in unmittelbarem Anschluss an den Wartestand in den Ruhestand tritt. Die Minderung des Ruhegehaltes darf 10,8 % nicht übersteigen.</p> <p>Abweichend von Satz 1 und 2 darf die Minderung des Ruhegehalts</p> <ol style="list-style-type: none">1. 3,6 % nicht übersteigen, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer vor dem 1. Januar 2005 in den Ruhestand versetzt wird,2. 7,2 % nicht übersteigen, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer vor dem 1. Januar 2006 in den Ruhestand versetzt wird,3. <u>7,2 % nicht übersteigen, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer von der Vorruhestandsregelung in § 12 AGPfdG.EKD der Evangelischen Kirche von Westfalen Gebrauch macht.</u>